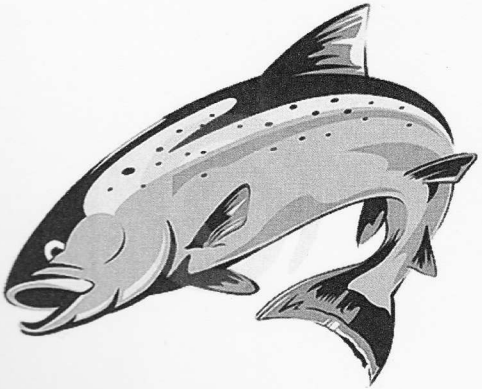

Gewässerordnung

Fischereiverein Eichsfeld e.V.
Mozartstraße 1
37327 Leinefelde

Mitglieder

1. Grundlagen

Die Gewässerordnung regelt auf der Grundlage

- des z.Z. gültigen Thüringer Fischereigesetzes
- des z.Z. gültigen Thüringer Fischereiverordnung
- des z.Z. gültigen Thüringer Naturschutzgesetzes
- der Satzung des Fischereivereins Eichsfeld e.V.

die Ausübung der Angelfischerei an den Gewässern des Fischereivereins Eichsfeld e.V.

Mit dieser Gewässerordnung verfolgt der Verein das Ziel, die Gewässer als Lebensraum zu erhalten, vor schädlichen Einflüssen zu schützen sowie einen der Größe und Beschaffenheit der Gewässer entsprechenden Fischbestand aufzubauen und zu erhalten.

2. Gültigkeit der Gewässerordnung

Die Gewässerordnung ist Bestandteil der Fischereiberechtigung. Sie gilt an allen Gewässern des Vereins für Vereinsmitglieder und Gastangler.

3. Verhalten am Gewässer

Vor dem Angeln hat sich jeder über die gesetzlichen Regelungen zu informieren. Diese Regeln sowie die Gewässerordnung sind beim Angeln ohne Einschränkungen einzuhalten. Weiterhin hat sich der Angler zu informieren, ob es sich bei dem zu beangelnden Gewässer um ein Pachtgewässer des Fischereivereins Eichsfeld e.V. handelt und ob es besondere Bedingungen oder Einschränkungen für dieses Gewässer gibt.

Es sind alle notwendigen Dokumente mitzuführen.

4. Anfahrt zum Gewässer
Die Anfahrt zum Gewässer mit Fahrzeugen darf nur auf dafür bestimmten öffentlichen Wegen erfolgen. Das Befahren und Betreten von Privatgrundstücken, landwirtschaftlichen Nutzflächen, gewässerbaulichen Anlagen und anderen nicht für den Verkehr bestimmten Flächen ist untersagt. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

5. Betreten und Nutzung der Gewässer und Uferstreifen
Der Angler hat die Befugnis, an den Vereinsgewässern Ufer, Anlandungen und Brücken auf eigene Gefahr zu betreten, soweit dies zur Ausübung des Angelns notwendig ist und öffentlich - rechtliche Vorschriften nicht entgegensprechen. Die Befugnis erstreckt sich nicht auf Gebäude, zum privaten Hofbereich gehörende Grundstückteile und gewerbliche Anlagen. Die Befugnis ist so auszuüben, dass Schäden am Gewässer, am Uferstreifen, an angrenzenden Anlagen, Beeinträchtigungen der Wasserqualität sowie der Funktionsfähigkeit der Stauanlagen vermieden werden.
Das Mitbringen von fangfertigen Angelgeräten ans Gewässer ist nur Fischereiberechtigten gestattet. Hierbei ist die gesetzlich geregelte Stückzahl zu beachten. Beim Betreten und Benutzen der Gewässer und seiner Uferstreifen ist der Lebensraum von Tieren und Pflanzen sowie der Boden zu schonen.
Folgende Verhaltensweisen sind untersagt:
-Befahren der Uferstreifen mit Kraftfahrzeugen
-Großflächiges Niederdrücken des Uferbewuchses
-Entnahme von Land- und Wasserpflanzen
-Beschädigung von Gehölzen, Abbrechen von Ästen
-Abgrabung und Bearbeitungen des Uferbodens
-Entnahme von Steinen und Totgehölz
-Entsorgung von Abfällen jeglicher Art
-Anlegen von offenen Feuerstellen
-Campen
-Verursachen von Lärm und Ruhestörung

6. Angelfischerei und Verhalten untereinander
Jeder Angler hat die Angelfischerei so auszuüben, das andere bei der Fischereiausübung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Zwischen den Angelplätzen ist ein ausreichender Abstand einzuhalten. Dem zuerst kommenden gebührt das Vorrecht der Fischereiausübung. Der Angelplatz ist zu jeder Zeit ordentlich und sauber zu halten. Ausgelegte Angeln sind ständig persönlich zu beaufsichtigen. Entnommene Fische sind sofort in die Fangkarte einzutragen.

7. Kontrollen und Überwachung
Bei Kontrollen durch die Fischereiaufsicht ist allen Forderungen der Kontrolleure ohne Widerstand Folge zu leisten.
Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, andere Angler gegebenenfalls aufzufordern, rechtswidrige und dieser Gewässerordnung widersprechende Handlungen zu unterlassen.
Bei Zuwiderhandlungen ist die Fischereiaufsicht oder die Polizei zu benachrichtigen.

8. Verhalten bei Schäden, Verunreinigungen und Fischsterben
Wenn Schäden am Gewässer, seinen Uferstreifen und Anlagen festgestellt werden, sind die Rechtsträger (Verpächter) der Gewässer umgehend zu informieren.
Sollten Wasserverunreinigungen festgestellt werden, sind Polizei und Umweltbehörden umgehend zu informieren.
Beim Auftreten von Fischkrankheiten und Fischsterben sind die Umweltbehörden sowie der Vorstand umgehend zu informieren.

9. Bewirtschaftung und Betreuung der Gewässer
Art und Weise der Bewirtschaftung und Betreuung der Gewässer sind in Hegeplänen geregelt. Über die Nutzung einzelner Gewässer als Aufzucht-, Misch-, oder Salmonidengewässer entscheidet der Vorstand des Fischereivereins Eichsfeld e.V.

10. Berechtigung zum Angeln
Das Angeln an den Gewässern des Fischereivereins Eichsfeld e.V. setzt den Besitz des Staatlichen Fischereischeins sowie eines aktuellen Fischereierlaubnisscheins voraus.
An den Gewässern des Fischervereins Eichsfeld e.V. ist nur die Angelfischerei gestattet. Das Benutzen anderer Fischereigeräte ist untersagt.

11. Vereinsmitglieder
Vereinsmitglieder können an allen Mischgewässern Friedfisch -, Raubfisch- und Nachtangeln betreiben, sofern es keine besonderen Festlegungen an den einzelnen Gewässern gibt. Zur Befischung von ausgewiesenen Salmonidengewässer ist der Besitz der Fischereierlaubnis für Salmonidengewässer Voraussetzung.

12. Gastangler
Gastanglern ist die Angelfischerei nur an der Talsperre Birkungen gestattet (s. Anlage). Ein Verstoß gegen diese Gewässerordnung durch Gastangler hat den sofortigen endschädigungslosen Entzug der Erlaubnis zur Folge. Es wird für das laufende Jahr keine neue Erlaubnis ausgestellt.

13. Mischgewässer
An Mischgewässern darf gleichzeitig mit zwei Handangeln geangelt werden. Spinn- und Flugangeln schließt das Benutzen einer zweiten Angelrute aus.
Das Verwenden lebender Wirbeltiere, Muscheln, Krebse und gesetzlich geschützter Tierarten als Köder ist untersagt.
An Friedfrischangeln darf nur jeweils eine Fangeinrichtung mit einem Einzelhaken angebracht sein. An Raubfischangeln darf nur jeweils eine Fangeinrichtung mit bis zu drei Einzel-, Doppel-, oder Dreifachhaken angebracht sein. Die Haken müssen beweglich am Köder angebracht sein. Während der Raubfischschonzeit vom 15.02 bis 31.05. sind das Spinnangeln, Dropshotmontagen sowie das Angeln mit Köderfisch verboten.
Beim Angeln kann ein Schutzschirm, ein Schutzschirm mit Überwurf oder ein anderer Wetterschutz ohne Boden benutzt werden.

14. Salmonidengewässer
Berechtigten ist das Angeln nur mit Spinn- oder Flugangel erlaubt. Es ist nur der Einsatz künstlicher Köder gestattet. An Spinnködern dürfen max. 2 Einfach-, Doppel-, oder Dreifachhaken befestigt sein. Fliegen dürfen nur mit Einfachhaken ausgestattet sein. Bissanzeiger wie Posen und Wasserkugeln sind nicht zulässig.

15. Köderfische
Tote Köderfische dürfen nur in dem Gewässer verwendet werden, aus dem sie stammen. Es dürfen nur so viele Köderfische (max. 7 Stück) entnommen werden, wie für den Angeltag benötigt werden.
Köderfische sind durch Angeln bzw. mit der Senke zu fangen und genauso zu versorgen wie alle anderen gefangenen Fische.
Das Fangen von Köderfischen ist nur außerhalb der Raubfischschonzeit gestattet. Das Benutzen der folgenden Fischarten Aal, Hecht, Karpfen, Salmoniden, Schleie, Zander als Köderfische ist untersagt. Gesetzliche Schonmaße sind auch bei Köderfischen zu beachten.

16. Eisangeln
Eisangeln darf nur bei sicher tragfähiger Eisdecke betrieben werden.
Das Betreten der Eisflächen geschieht auf eigene Gefahr. Eislöcher dürfen max. 20 x 20 cm groß sein. Nur das Bohren ist erlaubt.
Nach Beendigung des Angelns sind die Eislöcher deutlich zu kennzeichnen.

17. Ordnung und Sauberkeit
Der Angelplatz ist absolut sauber zu hinterlassen!
Bei Kontrollen gilt derjenige als Verursacher der verschmutzten Angelstelle, der an dieser angetroffen wird.
Das Ausnehmen und Schuppen der Fische am Gewässer ist verboten.

18. Indirekte Fanggeräte
Zur Gewährleistung der waidgerechten und schonenden Behandlung eines gefangenen Fisches hat jeder Angler zum Angeln folgende Geräte mitzuführen:
- Landegerät (Unterfangkescher, drehbarer LipGrip oder Landehandschuh)
- Fischbetäuber (Schlagholz), Messer, Schonrachensperre
- Hakenlöser, Längenmessgerät (Maßband)
- Abhakmatte beim Ansitzangeln (Größe anhängig vom Zielfisch)

19. Gewässerverzeichnis
Die Gewässer, für die Fischereipachtverträge oder andere Nutzungsrechte bestehen, sind dem Erlaubnisschein zu entnehmen. An der Liste können sich kurzfristig Änderungen ergeben (Zugänge, Abgänge).

20. Versorgung gefangener Fische
Die Fische sind schonend zu fangen und tierschutzgerecht zu behandeln. Entnommene Fische sind einer sinnvollen Verwertung zuzuführen und dürfen nur für den Eigenbedarf verwendet werden.
Der Verkauf ist nicht zulässig.
Gehälterte Fische müssen nach Beendigung des Angelns waidgerecht getötet werden. Das zurücksetzen gehälterter Fische ist verboten.
Das Hältern im Setzkescher ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. Die Hälterung von Salmoniden im Setzkescher ist verboten.
Jeder Angler der Fische hältert, muss seinen eigenen Setzkescher benutzen. Fische von mehreren Anglern in einem Setzkescher zu hältern, ist verboten.
Während der Schonzeit gefangene oder untermaßige Fische sind in jedem Falle schonend zurückzusetzen. Das gleiche gilt für Fische, die aus dem Entnahmefenster heraus gewachsen sind.
Die Fische dürfen nur mit nassen Händen berührt / angefasst werden.

21. Fangverbote
Das Fangen, Nachstellen und Töten folgender Fische und anderer Wassertiere ist verboten:
Aland, Bachneunauge, Barbe, Bitterling, Flussneuauge, Koppe / Groppe, Lachs, Meerforelle, Nase, Neunstachliger, Stichling, Quappe, Rapfen, Schlammpeitzker, Schneider, Steinbeißer, Stör, Zährte sowie alle Krebse, Muscheln und Fischnährtiere.
Das Moderlieschen wird aus Hegegründen ebenfalls ganzjährig geschont.

22. Schonmaße
Die Schonmaße einiger Fischarten wurden vom Verein aus Hegegründen verändert und weichen von den gesetzlich festgelegten Vorgaben ab.
Das Entnahmefenster ist ohne Wenn und Aber strikt einzuhalten!
Aktuelle Schonmaße sind dem Erlaubnisschein zu entnehmen.

23. Schonzeiten
Die Schonzeiten einiger Fischarten wurden vom Verein aus Hegegründen verlängert und weichen von den gesetzlich festgelegten Vorgaben ab.
Aktuelle Schonzeiten sind dem Erlaubnisschein zu entnehmen.

26. Fangbegrenzungen
An Mischgewässern dürfen pro Tag max. 10 Fische entnommen werden. Davon dürfen max. 3 Edelfische (2 einer Art) sein. Zu den Edelfischen gehören: Aal, Hecht, Zander, Karpfen, Schleie und Regenbogenforelle. An Salmonidengewässern dürfen pro Tag max. 5 Salmoniden entnommen werden.

27. Angelverbotszonen
An den Gewässern können Angelverbotszonen ausgewiesen sein, in denen das Angeln zeitlich begrenzt oder unbegrenzt verboten ist. Diese Zonen dienen entweder dem ungestörten Laich- und Vogelbrutgeschäft oder schützen technische Anlagen (z.B. Staubereich) vor Schäden.
Die Angelverbotszonen sind durch Beschilderungen ausgewiesen und dieser Gewässerordnung zu entnehmen.
Jeder Angler hat dafür Sorge zu tragen, seinen Angelplatz nicht in einer solchen Zone zu suchen.

28. Schlussbestimmungen
Diese Gewässerordnung ist genau so zwingend einzuhalten wie die gesetzlichen Regelungen. Zuwiderhandlungen ziehen den Verlust der Fischereiberechtigung nach sich. Die Gewässerordnung tritt mit Erscheinen in Kraft.

Leinefelde, 01.05.2019

Thomas Müller
1. Vorsitzender

Talsperre Birkungen

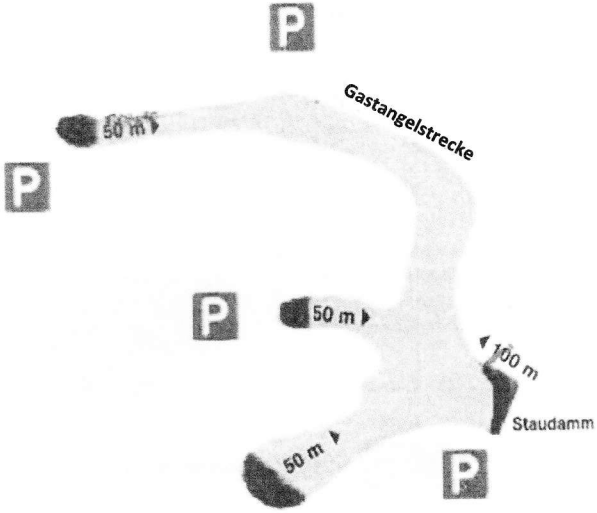

Angeln ganzjährig verboten

Ahlenbachstau Deuna

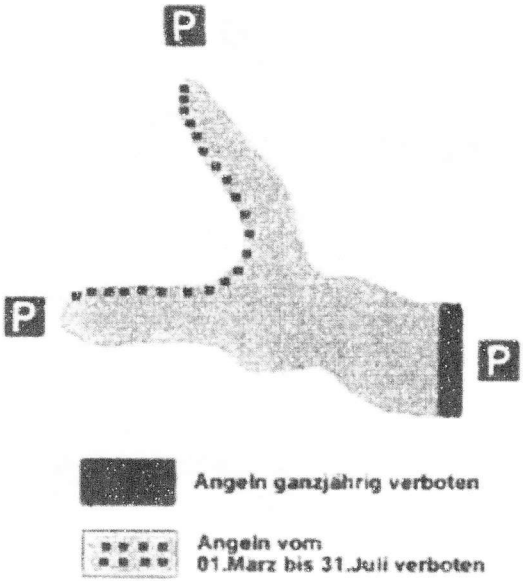

Fischereiverein Eichsfeld e.V.
Mozartstraße 1
37327 Leinefelde – Worbis

Anlage zur Gewässerordnung

Betreff: **Stadtteich Leinefelde**

Vorstandsbeschluß aus dem Jahre 2017

Zur Ausübung der Angelfischerei am Stadtteich in Leinefelde

sind folgende Regelungen zu beachten:

- das Angeln ist mit **einer** Posenangel erlaubt
- das Spinn- und Grundangeln ist verboten
- als Wetterschutz ist ein Regenschirm erlaubt
- je Angler darf pro Angeltag nur **ein maßiger Edelfisch** entnommen werden
- die Angelstrecke ist mittels Schilder gekennzeichnet

Alles Weitere regeln Gewässerordnung, Thüringer Fischereigesetz und Verordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Vorstand